

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern – Staatliches Bauamt Krumbach

Straße / Abschnittsnummer / Station: B 16 von ANr. 1220_0,655 bis ANr. 1220_1,380

B 16 Ausbau Munasenke nördlich Kleinkötz BA 2

PROJIS-Nr.:

UNTERLAGEN

zum

Feststellungsentwurf

nach §§17ff. FStrG i.V.m. Art.72ff. BayVwVfG

Regelungsverzeichnis

Aufgestellt:
Staatliches Bauamt Krumbach



Weirather, Ltd. Baudirektor
Krumbach, den 30.03.2020

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

1. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen. Der Umfang der Planfeststellung wird durch die Bezeichnungen „Beginn der Ausbaustrecke“, „Ende der Ausbaustrecke“ und/oder durch die farbige Darstellung in den Plänen der Unterlage 5 festgelegt. Die Maßnahme umfasst den Ausbau der B16 nördlich Kleinkötz.

2. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten BauMaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder nicht Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

3. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße B 16 ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (§§ 5 Abs. 1 i. V. m. 3 Abs. 1 FStrG). Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Bundesstraßen:
die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung (§ 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 FStrG),

- Staatsstraßen:
der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen:
die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen:
die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG),
 - soweit ausgebaut:
die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut:
die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.
- beschränkt öffentliche Wege:
die Gemeinden (Art. 54 a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege:
die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraßen mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13 a, 13 b FStrG i. V. m. der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Gemeindestraßen sowie der öffentlichen Feld- und Waldwege richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

4. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 7 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 8 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind beschrieben bzw. kenntlich gemacht.

5. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für BauMaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit die Möglichkeit, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

6. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

7. Wasserrechtliche Tatbestände

Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser von Straßen und Wegen großflächig über Bankette und Böschungen erlaubnisfrei versickert.

8. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei StraßenbauMaßnahmen des Bundes" (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den "Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von StraßenbauMaßnahmen" (MABI Nr. 19/1981 S. 472 – 475).

Soweit bei der Durchführung der BauMaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Straßenbauverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

9. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der

Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.

Abkürzungen

A	Autobahn (z.B. A 7)
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
Br. Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
Gem.	Gemarkung
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan

Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
i.V.m.	in Verbindung mit
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PLF	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 02	Richtlinie über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RQ	Regelquerschnitt
RSTO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
WWA	Wasserwirtschaftsamt
ZTV-Lsw	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzanlagen an Straßen
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 16 Ausbau Munasenke nördlich Kleinkötz BA 2				Unterlage: 11
				Datum:30.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
01	0+655 – 1+380	Bundesstraße 16 Krumbach-Günzburg Ausbau nördlich Kleinkötz BA2	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Der auszubauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+655 bis Bau-km 1+380 wird Bestandteil der Bundesstraße 16 „Krumbach-Günzburg“ (siehe Unterlage 5).</p> <p>Die Kosten für die Herstellung und den Unterhalt der B 16 trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die asphaltierte Fahrbahnbreite beträgt 7,50 m. Die Befestigung erfolgt in Asphaltbauweise, Belastungsklasse 32 gem. RSTO 2012. Die technische Ausführung der StraßenbauMaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den Planfeststellungsunterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und ErsatzMaßnahmen sind in Unterlage 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über die Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der Straßenabschnitt wird als Bundesstraße gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 16 Ausbau Munasenke nördlich Kleinkötz BA 2				Unterlage: 11
				Datum:30.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
02	0+659 bis 0+720	B 16: Verlegung und Angleichung des bestehenden Geh- und Radwegs	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der bestehende Geh- und Radweg muss angeglichen werden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des unselbstständigen Radwegs obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
03	0+675 bis 0+800	B 16: Rückbau der bestehenden Bushaltebucht und Anlage/Wiederherstellung einer Grünfläche	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	In Folge der Verlegung der Bushaltebucht wird die bestehende Bushaltebucht rückgebaut. Die frei werdenden Flächen werden als Grünflächen angelegt. Bestehende Grünflächen werden nach dem Bau wieder als Grünflächen angelegt. Die Kosten der Maßnahme und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland.
04	0+670 bis 0+740	B 16: Neubau/Verlegung einer Bushaltebucht	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) Gemeinde Kötz (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) Gemeinde Kötz (E/U)	Die bestehende Bushaltebucht in Richtung Günzburg rechts wird nach Süden verlegt. Die Ausstattung erfolgt barrierefrei. Im Bereich der Zuwegung sowie im Bereich der Warteflächen erfolgt die Ausstattung mit taktilen Elementen im Sinne der Barrierefreiheit. Die Kosten für die Verlegung der Bushaltebucht, deren Zuwegung und Wartefläche sowie des Buswartehäuschens trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltskosten der Zuwegung des Buswartehäuschens und der Warteflächen trägt als Eigentümer die Gemeinde Kötz.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 16 Ausbau Munasenke nördlich Kleinkötz BA 2				Unterlage: 11
				Datum:30.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
05	0+663	B 16: Anschluss Siedlerstraße	a) Gemeinde Kötz (E/U) Bundesrepublik Deutschland (U) b) Gemeinde Kötz (E/U) Bundesrepublik Deutschland (U)	Der Anschluss der Siedlerstraße wird den neuen Verhältnissen angeglichen und wiederhergestellt. Die Kosten für die Angleichung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
06	0+800	B 16: Anschluss Waldweg	a) Gemeinde Kötz (E/U) Bundesrepublik Deutschland (U) b) Gemeinde Kötz (E/U) Bundesrepublik Deutschland (U)	Der Anschluss des Waldweges wird den neuen Verhältnissen angeglichen und wiederhergestellt. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
07	0+810	B 16: Anschluss der Straße „Waldsiedlung“	a) Gemeinde Kötz (E/U) Bundesrepublik Deutschland (U) b) Gemeinde Kötz (E/U) Bundesrepublik Deutschland (U)	Der Anschluss der Straße „Waldsiedlung“ wird den neuen Verhältnissen angeglichen und wiederhergestellt. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
08	0+828	B 16: Anschluss Industriestraße	a) Gemeinde Kötz (E/U) Bundesrepublik Deutschland (U) b) Gemeinde Kötz (E/U) Bundesrepublik Deutschland (U) Eigentümer (E/U)	Der Anschluss der Industriestraße wird den neuen Verhältnissen angeglichen und wiederhergestellt. Eine Zuwegung zum Grundstück Fl.Nr. 565 wird neu hergestellt. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 16 Ausbau Munasenke nördlich Kleinkötz BA 2				Unterlage: 11
				Datum:30.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
09	0+926	B 16: Anschluss öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Stadt Günzburg (E/U) Bundesrepublik Deutschland (U) b) Stadt Günzburg (E/U) Bundesrepublik Deutschland (U)	Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg wird den neuen Verhältnissen angepasst und wiederhergestellt. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen..
10	1+103	B 16: Anschluss öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Stadt Günzburg (E/U) Bundesrepublik Deutschland (U) b) Stadt Günzburg (E/U) Bundesrepublik Deutschland (U)	Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
11	0+825	Grundstückszufahrt Fl.Nr. 630/2	a) Eigentümer (E/U) Bundesrepublik Deutschland (U) b) Eigentümer (E/U)	Die bestehende, über das Flurstück Nr 628 führende Zufahrt zu Grundstück Fl.Nr. 630/2 wird den neuen Gegebenheiten angepasst. Im weiteren Verlauf erfolgt die Zufahrt über den künftigen Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg in südlicher Richtung bis zur Einmündung „Waldsiedlung“. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
12	0+905	Zufahrt Fl.Nr. 1500, Weiher	a) Eigentümer (E/U) Bundesrepublik Deutschland (U) b) Eigentümer (E/U)	Die bestehende, zum Grundstück Fl.Nr. 1500 führende Unterhaltungszufahrt wird den künftigen Verhältnissen angepasst. Im weiteren Verlauf erfolgt die Zufahrt über den künftigen Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg in südlicher Richtung bis zur Einmündung „Waldsiedlung“ Die Befestigung erfolgt in Kies-/Splittbauweise in einer Gesamtaufbaustärke von 30 cm.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 16 Ausbau Munasenke nördlich Kleinkötz BA 2				Unterlage: 11
				Datum:30.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
13	0+820 bis 1+200	B16: Rückbau der B 16 alt	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die bestehenden Fahrbahnflächen der B 16 alt werden rückgebaut und die gebundenen Schichten entfernt. Der Straßendamm mit den Kiesschichten bleibt bestehen, soweit er nicht für die Entwässerungseinrichtung benötigt wird. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.
14	0+815 bis 0+920	Bestehender Radweg, Ausbau zum Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) Gemeinde Kötz (E/U)	Der bestehende, 2,50 m breite Geh- und Radweg entlang der bisherigen B16 wird als öffentl. Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg ausgebaut, um darüber auch zukünftig die Fl.Nr. 630/2 und 1500 erreichen zu können (Lfd. Nr. 11 und 12). Die künftige asphaltierte Breite beträgt 3,00 m mit beidseitigem 0,75 m breitem Bankett. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Der Unterhalt obliegt der Gemeinde Kötz
15	0+805 bis 0+819	B 16: Mauerabbruch	a) Eigentümer (E/U) b) -	Westlich der B16 wird zur Herstellung der Fahrbahn die in Privateigentum befindliche Grundstücks-Sockelmauer zu Fl.Nr. 623/4 abgebrochen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.
16	0+805 bis 0+819	B 16: Herstellung Sockelmauer	a) - b) Eigentümer (E/U)	Eine für die Baumaßnahme abzubrechende Sockelmauer wird an neuer Stelle hergestellt. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Der Unterhalt obliegt dem künftigen Privateigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 16 Ausbau Munasenke nördlich Kleinkötz BA 2				Unterlage: 11
				Datum:30.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
17	0+920	B 16: Bildstock an der B 16 alt	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die Unterhaltung und Sicherung des Denkmals obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Die Zufahrt erfolgt über den Geh-,Rad- und Wirtschaftsweg (Ifd. Nr 14).
18	0+891	B 16: Stahlfertigteildurchlass BW 0-1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung(E/U)	Bei Bau-km 0+891 wird ein Stahlfertigteildurchlass MA10 mit einer lichten Weite von 4,10 m und einer lichten Höhe von 2,57 m zur Durchleitung des Winterbachs hergestellt. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Der Unterhalt obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
19	0+835 bis 0+920	B 16: Entwässerung der Fahrbahnflächen über die Böschung links und rechts	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das anfallende Niederschlagswasser versickert frei über die Böschungsschultern. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Eigentum und Unterhalt obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
20	0+935 bis 1+380	B 16: Entwässerungsmulde und Leitung DN 300 links (westlich B 16 neu)	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das anfallende Niederschlagswasser wird über eine Entwässerungsmulde und Leitung DN 300 zunächst der unter Ifd.Nr. 24 beschriebenen Querung DN 400 zugeführt und dann über das in Ifd. Nr. 22 beschriebene Absetz- und Rückhaltebecken zum Abfluss in den Winterbach weitergeleitet. Die Kosten für die Herstellung der Mulde und der Leitung DN 300 trägt die Bundesrepublik Deutschland. Eigentum und Unterhalt obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 16 Ausbau Munasenke nördlich Kleinkötz BA 2				Unterlage: 11
				Datum:30.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
21	0+920 bis 1+380	B 16: Entwässerungsmulde und Leitung DN 300 rechts (östlich B 16 neu)	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das anfallende Niederschlagswasser wird über eine Entwässerungsmulde und Leitung DN 300 dem in lfd. Nr. 22 beschriebenen Absetz- und Rückhaltebecken zum Abfluss in den Winterbach zugeführt. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Eigentum und Unterhalt obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
22	0+884 bis 0+904	B16: Entwässerungseinrichtungen Absetz- und Rückhaltebecken	a) – b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Von Bau-km 0+884 bis Bau-km 0+904 wird östlich der künftigen B16 ein Absetzbecken mit Tauchwand sowie ein Regenrückhaltebecken mit gedrosseltem Abfluss in den Winterbach hergestellt. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Der Unterhalt obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
23	0+930	Entwässerungsmuldenende mit Schacht, Rohrleitung und Böschungsauslauf	a) – b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Schacht mit Rohrleitung und Böschungsauslauf am Ende der Mulde links (westlich der B16)
24	0+905 bis 0+935	B16: Querung und Einleitung DN 400 Oberflächenentwässerung in Absetzbecken	a) – b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das über die in den lfd. Nrn 20 und 21 beschriebene anfallende Straßenoberflächenwasser wird über eine von Bau- km 0+905 bis Bau-km 0+935 herzustellende Querung DN 400 einem Absetz- und Rückhaltebecken bei Bau-km 0+905 zugeführt (lfd. Nr. 22). Die Herstellungskosten der Querung und Einleitung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Der Unterhalt obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 16 Ausbau Munasenke nördlich Kleinkötz BA 2				Unterlage: 11
				Datum:30.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
25	0+680 bis 0+823	B16: Straßenentwässerungskanal DN 300	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Von Bau-km 0+680 bis Bau-km 0+823 wird ein neuer Regenwasserkanal DN 300 zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers neu hergestellt und an das Schachtbauwerk bei Bau-km 0+823 zur Weiterleitung an die Vorflut angeschlossen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Der Unterhalt obliegt der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger.
26	0+801	Straße „Waldweg“: Rückbau Regenwasserschacht	a) Gemeinde Kötz b) --	Der bestehende Regenwasserschacht R19704 wird rückgebaut. Die Kostentragung wird privatrechtlich geregelt.
27	0+801	Verlängerung gemeindlicher Regenwasserkanal	a) Gemeinde Kötz (E/U) b) Gemeinde Kötz (E/U)	Der bestehende gemeindliche, aus der Straße „Waldweg“ zur B16 führende, Regenwasserkanal DN 200 PP bei Bau-km 0+801 wird um ca. 5 m in Richtung Osten bis zum neuen, in der Bundesstraße 16 verlaufenden Regenwasserkanal verlängert und an den dortigen Schacht R801,30 angeschlossen. Die Kosten der Kanalverlängerung werden privatrechtlich geregelt. Der Unterhalt obliegt der Gemeinde Kötz.
28	0+801 bis 0+823	B16: Rückbau gemeindliche Regenwasserleitung	a) Gemeinde Kötz (E/U) b) --	Die zwischen Bau- km 0+801 und Bau-km 0+823 verlaufende Regenwasserleitung DN 200 PP wird rückgebaut. Die Kostentragung wird privatrechtlich geregelt.
29	0+833,7 bis 0+845	B16:	a) Gemeinde Kötz (E/U) b) --	Von Bau-km 0+833,7 bis zum Auslauf bei Bau-km 0+845 wird der bestehende Regenwasserkanal DN 400

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 16 Ausbau Munasenke nördlich Kleinkötz BA 2

Unterlage: 11

Datum:30.03.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
		Rückbau Regenwasserkanal DN 400		rückgebaut. Die Kostentragung wird privatrechtlich geregelt.
30	0+833,7	B16: Herstellung Schachtbauwerk	a) – b) Gemeinde Kötz(E/U)	Bei Bau-km 0+833,7 wird ein neues Schachtbauwerk DN 1200 mit integriertem Sandfang hergestellt. Die Kostentragung wird privatrechtlich geregelt. Der Unterhalt obliegt der Gemeinde Kötz.
31	0+833,7 bis 0+843	B16: Herstellung Regenwasserkanal	a) -- b) Gemeinde Kötz (E/U)	Von Schacht 833,7 bis zum Böschungsauslass bei Bau-km 0+843 wird ein in westliche Richtung bis zu einer Rauhbettnmulde verlaufender Regenwasserkanal DN 400 hergestellt. Die Kostentragung wird privatrechtlich geregelt. Der Unterhalt obliegt der Gemeinde Kötz.
32	0+822 bis 0+842	B16: Rückbau bestehende Mischwasserleitung	a) Gemeinde Kötz (E/U) b) –	Die bestehende, stillgelegte Mischwasserleitung der Gemeinde Kötz wird rückgebaut. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde Kötz.
33	0+659	B16: Querung gemeindliche Wasserleitung	a) Gemeinde Kötz (E/U) b) Gemeinde Kötz (E/U)	Bei Bau-km 0+659 quert eine Wasserleitung DN 100 GGG der Gemeinde Kötz die Bundesstraße B 16. Die Wasserleitung ist zu sichern. Technische Einzelheiten werden mit der Gemeinde Kötz abgestimmt. Die Kosten trägt die Gemeinde Kötz. Der Unterhalt obliegt weiterhin der Gemeinde Kötz
34	0+802 bis 0+822	B16: Gemeindliche Wasserleitung DN 100 GGG	a) Gemeinde Kötz (E/U) b) Gemeinde Kötz (E/U)	Zwischen Bau-km 0+802 und Bau-km 0+832 verläuft eine gemeindliche Wasserleitung DN 100 GGG längs der Bundesstraße B 16. Die Wasserleitung ist zu sichern. Die Kostentragung wird privatrechtlich geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 16 Ausbau Munasenke nördlich Kleinkötz BA 2				Unterlage: 11
				Datum:30.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
				Der Unterhalt obliegt weiterhin der Gemeinde Kötz.
35	0+810 bis 0+832	B16: Gemeindliche Wasserleitung DN 150 GGG	a) Gemeinde Kötz (E/U) b) Gemeinde Kötz (E/U)	Zwischen Bau-km 0+810 und Bau-km 0+832 quert eine gemeindliche Wasserleitung DN 150 GGG die Bundesstraße B 16. Die Wasserleitung ist zu sichern bzw. den baulichen Gegebenheiten anzupassen. Die Kostentragung wird privatrechtlich geregelt. Der Unterhalt obliegt weiterhin der Gemeinde Kötz
36	0+655 bis 0+920	B16: Gasleitung	a) Schwaben Netz GmbH (E/U) b) Schwaben Netz GmbH (E/U)	Zwischen Bau-km 0+655 und Bau-km 0+920 wird eine östlich längs der B16 verlaufende Erdgasortsnetzleitung der Schwaben Netz GmbH von der Maßnahme teilweise überbaut. Die Leitung ist zu verlegen bzw. zu sichern. Technische Einzelheiten werden vor Beginn der Baumaßnahme mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach den gültigen Vertragsbedingungen. Der Unterhalt obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
37	0+655 bis 0+920	B16: Telekommunikationsleitung (Erdkabel)	a) Deutsche Telekom AG (E/U) b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Zwischen Bau- km 0+655 und Bau-km 0+920 werden ost- und westseitig der B 16 verlaufende Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG teilweise überbaut. Die Leitungen sind abschnittsweise zu verlegen bzw. zu sichern. Technische Einzelheiten werden vor Beginn der Baumaßnahme mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach dem TKG. Der Unterhalt obliegt weiterhin der Deutschen Telekom.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 16 Ausbau Munasenke nördlich Kleinkötz BA 2

Unterlage: 11

Datum:30.03.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
38	0+813 bis 0+825	B16: Erdkabel Straßenbeleuchtung	a) LEW Verteilnetz GmbH (E/U) b) LEW Verteilnetz GmbH (E/U)	Zwischen Bau-km 0+813 und Bau-km 0+825 wird eine im Bereich des bestehenden Rad- und Gehweges ostseitig der B 16 verlaufende erdverkabelte Straßenbeleuchtungsleitung der LEW-Verteilnetz GmbH von der Maßnahme teilweise überbaut. Die Leitung ist teilweise zu verlegen bzw. zu sichern. Technische Einzelheiten werden vor Beginn der Baumaßnahme mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach den gültigen Vertragsbedingungen. Der Unterhalt obliegt weiterhin der LEW Verteilnetz GmbH.
39	0+833	B16: Niederspannungskabel (Erdkabel)	a) LEW Verteilnetz GmbH (E/U) b) --	Bei Bau- km 0+833 quert ein stillgelegtes Niederspannungskabel (Erdkabel) die Bundesstraße B16. Die Leitung wird rückgebaut. Die Kostentragung richtet sich nach den gültigen Vertragsbedingungen.
40	0+820 bis 1+200	Einzelmaßnahme 1.1A	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Entsiegelung von bisher asphaltierten Flächen Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 bzw. 19 enthalten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland
41	Siehe Unterlage 9.2.2	Einzelmaßnahme 1.1E	a) Eigentümer (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Extensivierung einer Intensivwiese am Hang der Günzleite. Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 bzw. 19 enthalten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 16 Ausbau Munasenke nördlich Kleinkötz BA 2				Unterlage: 11
				Datum:30.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
42	Siehe Unterlage 9.2.3	Einzelmaßnahme 1.2WE	a) Eigentümer (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Aufforstung von standortgerechtem Laubwald mit Krautsaum und Strauchmantel Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 bzw. 19 enthalten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland
43	0+830 bis 9+110 und 1+060 bis 1+100	Vermeidungsmaßnahme 2.1V	a) Eigentümer (E/U) Bundesrepublik Deutschland (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Schutz angrenzender wertvoller Vegetationsbestände, Lebensräume, Böden, Fließ- und Stillgewässer durch Begrenzung des Baustreifens mit fest im Boden installiertem Bauzaun Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 bzw. 19 enthalten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland
44	0+920 bis 1+080	Vermeidungsmaßnahme 2.2V	a) Eigentümer (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Strauchvorpflanzung gebietsheimischer Arten innerhalb des durch die Trasse geöffneten Waldbereiches zum Schutz der Bäume vor intensiver Sonneneinstrahlung Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 bzw. 19 enthalten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland
45	0+920 bis 1+100	Vermeidungsmaßnahme 2.3V	a) Eigentümer (E/U) b) Eigentümer (E/U)	Waldrandunterpflanzung mit gebietsheimischen standortgerechten Straucharten zum Schutz vor Windwurf und Sonnenbrand Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 bzw. 19 enthalten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland
46	0+655 bis 1+380	Vermeidungsmaßnahme 2.4V	a) - b) -	Erstellung eines Bodenmanagementplans zur schadlosen Beseitigung von überschüssigem Boden und Oberboden

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 16 Ausbau Munasenke nördlich Kleinkötz BA 2				Unterlage: 11
				Datum:30.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
				Die nähere Beschreibung ist in den Unterlage 9 bzw. 19 enthalten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland
47	0+920	Vermeidungsmaßnahme 2.5V	a) Eigentümer (E/U) b) Eigentümer (E/U)	Schutz des denkmalgeschützten Bildstocks mit Umgebung durch fest im Boden installierten Bauzaun Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 bzw. 19 enthalten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland
48	0+870	Vermeidungsmaßnahme 2.1VA	a) – b) –	Absuchen des zu verlegenden Bachabschnittes auf (Bach-) Muscheln. Bei Auffinden Bergung und zügiges Versetzen weiter unterhalb. Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 bzw. 19 enthalten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland
49	0+835 bis 0+920	Vermeidungsmaßnahme 2.2VA	a) Bundesrepublik Deutschland (E, U) b) Bundesrepublik Deutschland (E, U)	Erhalt der dichten Gehölzpflanzung der Straßendammböschung im Bereich der Weiher Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 bzw. 19 enthalten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland
50	0+655 bis 1+380	Vermeidungsmaßnahme 2.3VA	a) – b) –	Allgemeine Rodungs- und Fällarbeiten nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 bzw. 19 enthalten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 16 Ausbau Munasenke nördlich Kleinkötz BA 2				Unterlage: 11
				Datum:30.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
51	0+900 bis 1+100	Vermeidungsmaßnahme 2.4VA	a) – b) –	Fällung von Höhlenbäumen mit möglichem Fledermausbesatz nur im Zeitraum von Mitte September bis Mitte November Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 bzw. 19 enthalten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland
52	Bezugsraum 2 Winterbachtal und Waldgebiet 0+820 + 0+940	Vermeidungsmaßnahme 2.5VA	a) Bundesrepublik Deutschland (E, U) b) Bundesrepublik Deutschland (E, U)	Erhalt und Wiederherstellung der Wander- und Austauschbeziehungen im Bereich des Winterbachtals Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 bzw. 19 enthalten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland
53	0+830 bis 0+920	Vermeidungsmaßnahme 2.6VA	a) Bundesrepublik Deutschland (E, U) b) Bundesrepublik Deutschland (E, U)	Bepflanzung der Dammböschung der neuen Trasse zum Schutz von Fledermäusen und der Avifauna (Spechte, Eisvogel) vor Fahrzeugkollisionen Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 bzw. 19 enthalten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland
54	0+120 bis 1+210	Gestaltungsmaßnahme 3.1G	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland (E, U)	Entwicklung von artenreichem Grünland auf Schottertragschicht der ehemaligen Fahrbahn Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 bzw. 19 enthalten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland
55	0+655 bis 1+380	Gestaltungsmaßnahme 3.2G	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland (E, U)	Verwendung von gebietsheimischem Saatgut, artenreich, für Straßennebenflächen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 16 Ausbau Munasenke nördlich Kleinkötz BA 2				Unterlage: 11
				Datum:30.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
				Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 bzw. 19 enthalten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland
56	0+830 bis 920	Gestaltungsmaßnahme 3.3G	a) Bundesrepublik Deutschland Privateigentum Gemeinde Kötz b) Bundesrepublik Deutschland (E, U)	Baum- Strauchpflanzung mit standorttypischen Arten auf Dammböschung hinter Schutzplanken Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 bzw. 19 enthalten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland
57	0+830 bis 0+920	Gestaltungsmaßnahme 3.4G	a) Bundesrepublik Deutschland Privateigentum b) Bundesrepublik Deutschland (E, U)	Bepflanzung der Straßennebenflächen im Bereich der Munasenke mit Gehölzarten des Feuchtwaldes Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 bzw. 19 enthalten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland
58	1+120 bis 1+170	Gestaltungsmaßnahme 3.5G	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland (E, U)	Einzelbaumpflanzung Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 bzw. 19 enthalten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland
59	0+920	Gestaltungsmaßnahme 3.6G	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (E, U)	Umgestaltung der Möblierung im Umfeld des denkmalgeschützten Bildstocks (Lfd. Nr. 17) Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 bzw. 19 enthalten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland.
60	Siehe Unterlage 9.2.2	Gestaltungsmaßnahme 3.7G	a) Privateigentum b) Bundesrepublik Deutschland (E,U)	Aufwertung des Landschaftsbildes durch Heckenpflanzung mit Krautsaum

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 16 Ausbau Munasenke nördlich Kleinkötz BA 2				Unterlage: 11
				Datum:30.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
				Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 bzw. 19 enthalten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland
61	0+800 bis 1+120	Funktionserhaltende Maßnahme 4.1CEF	a) Bundesrepublik Deutschland Privateigentum b) Bundesrepublik Deutschland (U) Privateigentum (U Bundesrepublik Deutschland)	Anbringung von Nistkästen für Höhlenbrüter sowie für Fledermäuse Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 bzw. 19 enthalten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland
62	0+800 bis 1+120	Funktionserhaltende Maßnahme 4.2CEF	a) Privateigentum b) Privateigentum (U Bundesrepublik Deutschland)	Dauerhafter Erhalt von Höhlenbäumen in der eingriffsnahen Umgebung durch Sicherung vor forstwirtschaftlicher Nutzung Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 bzw. 19 enthalten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland
63	0+840 bis 0+910	Vermeidungsmaßnahme 2.7VA	a) - b) -	Abzäunung des Teiches (biber- und amphibiendicht) zur Straße hin während der Bauarbeiten zur Vermeidung eines Einwanderns von Biber und Kleinem Teichfrosch auf das Baugelände Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland